



Anzeige zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

§ 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG)

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes** unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform **beim Bürgermeisteramt des Veranstaltungsortes** anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf alle gastronomischen Angebote, unabhängig vom Alkoholausschank.

Die Abgabe einer unvollständigen Anzeige ist bußgeldbewehrt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG).

! Bitte beachten: Wir bitten in Ihrem eigenen Interesse um Angaben zu allen Punkten, damit Rückfragen möglichst geringgehalten werden können.

* Pflichtangaben

1	Name, Vorname der anzeigenden Person* (ggf. juristische Person z.B. GmbH, OHG, Verein e.V., etc. einschließlich vertretungs- berechtigter Personen)	
	Anschrift*	
2	Kontaktdaten der anzeigenden Person (freiwillige Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme bei Rückfragen <u>vorab</u>)	
	Telefonnummer:	E-Mail:
3	Name, Vorname der verantwortlichen Person vor Ort	
4	Kontaktdaten der verantwortlichen Person vor Ort (freiwillige Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme bei Rückfragen <u>während</u> der Veranstaltung)	
	Telefonnummer:	
5	Besonderer Anlass für den Gaststättenbetrieb* (ggf. gesondertes Blatt verwenden)	

6	Datum, Uhrzeit (von - bis)*	Musikdarbietungen - Datum, Uhrzeit (von - bis)
7	Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort mit Ortsteil/Stadtteil, bzw. Flurstück / Beschreibung der Lage / öffentliche Fläche* (ggf. gesondertes Blatt verwenden)	
	Bewirtung im Freien, Zelt, Raum etc. (Angabe der m²)	
	Lageplan beigelegt (bitte ankreuzen): ☐ ja ☐ nein	
8	Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke* ggf. Getränkekarte beifügen	
9	Ausgabe folgender zubereiteter Speisen* ggf. Speisekarte beifügen	
10	Ergänzungen	
Ort, Datum		Unterschrift der anzeigenden Person (Auf dieses Feld kann verzichtet werden, wenn das Einreichen der Anzeige per Email vorgenommen wird)

Ihre Anzeige wird an die untere Baurechtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet (§ 4 Abs. 2 LGastG). Sie erhalten **eine** Eingangsbestätigung. Etwaige fachspezifische Auflagen durch die o.g. Behörden bleiben vorbehalten.

Für die Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!